



Satzung vom 27. Nov. 1998, geändert am 8. Nov. 2019 und 14. Nov. 2025

Die Änderungen vom 14. Nov. 2025 zu §§ 1, 2, 3 und 5 wurden am 14. Januar 2026 beim Amtsgericht Ludwigshafen (VR) eingetragen und mit Schreiben vom 15. Jan. 2026 bestätigt.

-Hinweis: In der Satzung wurden aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männlichen Bezeichnungen für alle Funktionen gewählt, wobei immer auch weibliche Personen gemeint sind.-

1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1847 e.V. -abgekürzt TSV Speyer- mit dem Sitz in Speyer.

- 1.1. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vornahme von sportlichen Übungen, Teilnahme an Wettkämpfen, Unterhaltung von Sportanlagen zur Förderung sportlicher Leistungen einschließlich der sportlichen Jugend- und Seniorenarbeit.

- 3.1 Um den Satzungszweck bestmöglich zu erfüllen, genießt die Ausbildung und der Einsatz qualifizierter Übungsleiter und Trainer, z. B. nachgewiesen durch gültige Lizenzen des Sportbundes Pfalz und/oder der Sport-Fachverbände, für alle im TSV betriebenen Sportarten hohe Priorität.

- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3.3 Abweichend von Ziff. 3.2 Satz 3 können die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 8 Abs. 2, Ziffern a bis d) unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins je eine Ehrenamtspauschale in Höhe des jährlich zulässigen bzw. steuerfreien Höchstbetrages erhalten. Für jede Person kann die Ehrenamtspauschale nur einmal gezahlt werden. Für die Ehrenamtspauschale ist im Haushalt des Vereins eine eigene Ausgaben-Position mit einer Gesamtsumme auszuweisen. Die Ehrenamtspauschale wird monatlich in dem obengenannten Ehrenamt und ausschließlich für den satzungsgemäßen Vereinszweck gezahlt.

Über die Gewährung der Ehrenamtspauschale entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

4.1 Bis zur Mitgliederversammlung können laufende Ausgaben im Rahmen des gleichen Vorjahreszeitraumes getätigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Als förderndes Mitglied können auch Firmen aufgenommen werden.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

4.1 Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Daher ist eine Mitgliedschaft im TSV ausgeschlossen, wenn sich der Bewerber erkennbar gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland stellt oder sein Auftreten den Zwecken des Vereins zuwiderläuft. Mitglied kann nur werden oder bleiben, wer nicht gegen diese Grundsätze verstößt.
5. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Ehrenrat. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich über die Geschäftsstelle an den Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zu richten. Näheres regelt die Beitragsordnung.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
 - e) wenn sich das Mitglied erkennbar gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland stellt.
 - f) Der Bescheid über den Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Erhebung eines Sonderbeitrages wird in der Beitragsordnung geregelt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis 25. Lebensjahr zu (§ 8 Abs. 3).
3. Bei der Wahl des Senioren-Beauftragten steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins ab dem vollendeten 65. Lebensjahr zu.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) der Gesamtvorstand
- e) der Ehrenrat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand
 - b) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - c) mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Tageszeitung „DIE RHEINPFALZ“ Ausgabe Speyer. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, mit Ausnahme Abs. 3. Hier beträgt die Frist mindestens 3 Tage.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer, soweit diese erforderlich sind
 - f) Satzungsänderungen, soweit diese erforderlich sind
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, falls erforderlich (§ 4).
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
- a) von den Mitgliedern
 - b) vom geschäftsführenden Vorstand
 - c) vom Gesamtvorstand
 - d) von den Abteilungen
 - e) vom Ehrenrat
 - f) von den Ausschüssen.
9. Über nicht in der Tagesordnung verzeichnete Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dafür ist Voraussetzung, dass die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, diese in der Mitgliederversammlung zu behandeln. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder es beantragen.

§ 8 Vorstand, geschäftsführender Vorstand, Gesamtvorstand und Ehrenrat

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
 - 1.1 Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
 - 1.2 Der Vorstand ist verpflichtet, einen evtl. Geschäftsführer und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu allen Vorstandssitzungen einzuladen.

- 1.3 Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand zu Geschäften, die nicht der laufenden Verwaltung des Vereins dienen, der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung und in der Finanzordnung geregelt.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Schatzmeister
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - e) dem Geschäftsführer (beratendes Mitglied).
3. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) dem Jugendsport-Beauftragten
 - d) dem Seniorensport-Beauftragten.
4. Der Jugendsport-Beauftragte wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (§ 5 Abs. 1). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 7 der Satzung. Die Wahl des Jugendsport-Beauftragten bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
Die Wahl des Seniorensport-Beauftragten und dessen Bestätigung erfolgt in analoger Weise. Einzelheiten werden in der Jugendordnung und der Seniorenordnung geregelt.
5. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen gewählt.
6. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden von dem Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfall, von einem Stellvertreter einberufen und geleitet.
 - 6.1 Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der Gesamtvorstand wird einberufen, wenn Entscheidungen gemäß Punkt 6 zur Beschlussfassung oder Beratung anstehen, oder wenn drei Mitglieder des Gesamtvorstandes eine Sitzung verlangen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gremiums anwesend ist. Der Gesamtvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - 6.2 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - 6.3 Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes ist der verbleibende geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl einzusetzen. Im Innenverhältnis ist hierzu die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.

7. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) Den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
 - b) Die Behandlung von Anregungen der Ausschüsse.
 - c) Die Vorbereitung des Haushaltsplanes.
 - d) Maßnahmen nach § 3.3 und § 15.
 - e) Verabschiedung der in der Satzung genannten Ordnungen.
8. Der Gesamtvorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
9. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
10. Der Ehrenrat besteht aus 7 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden nach jeder Neuwahl des Vorstandes vom Gesamtvorstand berufen.

Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 9 Ausschüsse

1. Der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand können bei Bedarf Ausschüsse bilden.
 - 1.1 Die Mitglieder werden vom Gesamtvorstand berufen.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden
 - a) durch den Vorstand oder
 - b) den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses
 einberufen.

§ 10 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter oder seinen Stellvertreter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter und Stellvertreter und die erforderlichen Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt durch den Abteilungsleiter entsprechend § 7 Abs. 4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Näheres regelt die Abteilungsordnung.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, den Sitzungen des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, des Ehrenrates, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen und der Sitzungen des Seniorensport-Beauftragten und des Jugendsport-Beauftragten ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Ein unterzeichnetes Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zuzuleiten.

§ 12 Wahlen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Abteilungsleiter, die Kassenprüfer sowie die Seniorensport- und Jugendsport-Beauftragten werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
 - 1.1 Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger bestimmt oder gewählt ist.
 - 1.2 Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer dürfen keine Funktion im Gesamtvorstand ausüben.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch drei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
2. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern - auch nach deren Austritt - ist Speyer.

§ 14 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern verschuldensabhängig bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Falle einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Pflichten, ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, die die Satzung und Ordnungen dem Inhalt nach zur Erreichung des Vereinszwecks auferlegen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vereinszwecks überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das Mitglied regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung des Vereins ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsregelungen gelten auch im Hinblick auf die Haftung für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
2. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Geldbeträge.

§ 15 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes, geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen,

können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldbuße
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung wird schriftlich mitgeteilt.

- 2. Gegen Entscheidungen nach § 3.3 und 15.1 kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich unter der Angabe von Gründen Einspruch einlegen. Hierüber entscheidet endgültig der Ehrenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ehrenrates ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes, soweit sie von der Entscheidung des Gesamtvorstandes berührt sind.
- 3. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist erst nach endgültiger Entscheidung des Ehrenrates zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
- 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen der Stadt Speyer zu, die ihrerseits das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV- System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt.

/Ko.